

BaFin steht vor „Re-Organisation“

Ende Januar 2021 hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz die Reißleine gezogen: Er kündigte die Neuaufstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an. Unmittelbar betroffen hiervon ist die personelle Spitze der BaFin, Präsident Felix Hufeld und die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht der BaFin, Elisabeth Roegele. Beide müssen ihren Hut nehmen, um Platz zu machen für einen „personellen Neustart“ und eine Re-Organisation der Finanzaufsichtsbehörde.



Felix Hufeld



Elisabeth Roegele

Das Bundesfinanzministerium macht diesen Schritt ausdrücklich am Skandal um die Wirecard AG fest. Der habe offenbart, dass die deutsche Finanzaufsicht eine Re-Organisation braucht, „um ihre Aufsichtsfunktion effektiver erfüllen zu können“. BaFin-Präsident Hufeld hatte den Wirecard-Skandal in seinem schriftlichen Neujahrsgruß vom 19. Januar als einen schweren Schlag

für den Finanzstandort Deutschland bezeichnet: „Vertrauen ging verloren, das nun wiederaufgebaut werden muss. Auch die BaFin leistet hierzu ihren Beitrag.“ Zehn Tage später wurde klar, dass dieser Beitrag auch persönlich von Hufeld erwartet wird.

Einvernehmlich mit dem Bundesfinanzministerium sei Hufeld zu dem Entschluss gekommen, dass es neben organisatorischen Veränderungen auch einen personellen Neustart an der Spitze der Aufsichtsbehörde geben sollte. Hufeld stand acht Jahre an der Spitze der BaFin, davon sechs Jahre als Präsident. Wer seine Nachfolge antritt, steht bisher nicht fest. Spätestens bis Ende März sollte diese Frage geklärt sein, denn Hufeld verlässt die BaFin zum 1. April.

Einen personellen Neustart verlangte das Bundesministerium der Finanzen auch der Wertpapier-

aufsicht der BaFin ab: Die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht, Elisabeth Roegele, habe sich ebenfalls einvernehmlich mit dem Ministerium verständigt, ihren Platz für einen „personellen Neuanfang“ zu räumen.

Der Druck auf die BaFin-Spitze hatte sich mit dem Wirecard-Skandal stetig erhöht. Erst einen Tag vor Bekanntwerden der Personalentscheidungen zu Hufeld und Roegele, hatte die BaFin einen Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt. Der Beschäftigte hatte am 17. Juni 2020 strukturierte Produkte mit dem Basiswert Wirecard AG verkauft. Die Wirecard AG machte am 18. Juni 2020 öffentlich, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren.

Die BaFin hat die Compliance-Regeln für die privaten Wertpapiergeschäfte ihrer Mitarbeiter Mitte Oktober 2020 verschärft. Spekulative Finanzgeschäfte, also das kurzfristige Handeln, beispielsweise mit derivativen Finanzinstrumenten oder Aktien, sind seitdem nicht mehr möglich.

Zur angekündigten Re-Organisation der BaFin hat das Bundesministerium der Finanzen im Herbst eine Untersuchung der Finanzdienstleistungsaufsicht in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse sollen Anfang Februar 2021 präsentiert werden.

chk

Transparenz-Finanzinformationsgesetz stößt auf Kritik

Zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche – (TraFinG Gw) wurde am 23. Dezember 2020 die Konsultation der Länder und Verbände eingeleitet. Scharfe Kritik am Entwurf kommt unter anderem vom Bundesverband der Geldwäschebeauftragten.



Besserer Datenaustausch: Hierbei soll das Transparenz-Finanzinformationsgesetz helfen.

Das Gesetz soll die EU-Finanzinformations-Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 umsetzen. Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten die spezifische Benennung zuständiger Polizei- und Strafverfolgungsbehörden für den Kontenregister- und FIU-Zugriff und sieht einen Datenaustausch mit Europol über die benannten Behörden vor.

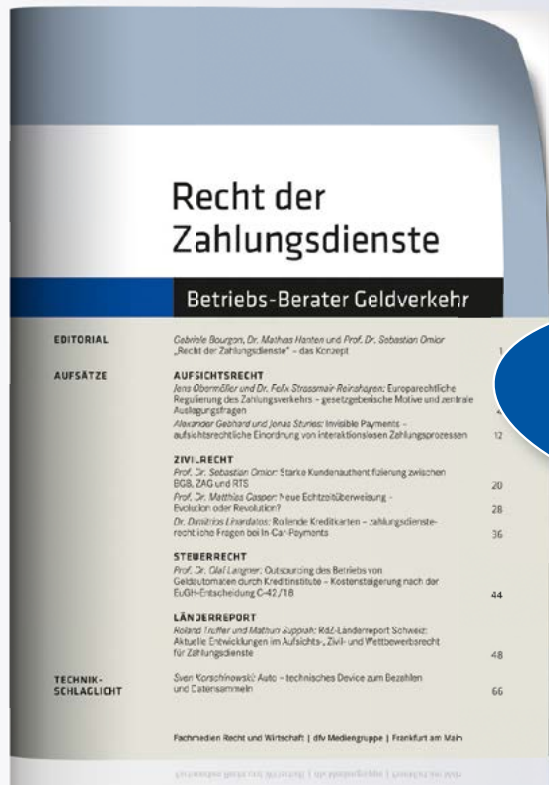
Das Bundesfinanzministerium hebt in seinem Entwurf besonders die Umstellung des deutschen Transparenzregisters vom bisherigen Auffangregister auf ein Vollregister hervor: „Damit kann dem Register künftig der wirtschaftlich Berechtigte bei allen Rechtsträgern in Deutschland direkt und unmittelbar entnommen werden“, teilt das Ministerium mit. Die bisherige Auffangregisterlösung verweise dagegen für den Großteil der deutschen Gesellschaften auf andere Register weiter.

Das Gesetz schaffe durch diese Änderung die datenseitigen Voraussetzungen für die europäische Vernetzung der Transparenzregister. Aber auch die praktische und digitale Nutzbarkeit des Transparenzregisters werde erheblich gesteigert und stelle so einen weiteren wesentlichen Schritt in der Stärkung des deutschen Systems der Geldwäschebekämpfung dar.

Der Bundesverband der Geldwäschebeauftragten (BVGB) e.V. kritisiert weite Teile des Referentenentwurfs. Zwar begrüßt der Verband, die Umstellung auf ein Vollregister, wie BVGB-Grün-

dungsvorstand Christian Tsambikakis sagte, aber der Gesetzgeber bleibe hinter den praktischen Anforderungen der Geldwäschebeauftragten weit zurück: „Der Großteil der Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes und damit letztlich auch der Geldwäschebeauftragten in den Unternehmen soll die benötigten Daten weiterhin nicht per digitaler Schnittstelle beziehen können. Zu allem Überflus sollen zusätzliche Gebühren das aufwändige Verfahren auch noch verteuern. Das halten wir nicht für akzeptabel.“

Eine Nachbesserung ist für den Verband also angezeigt, der gleichzeitig auch die zu späte Veröffentlichung des Gesetzentwurfs bemängelt. Bereits in der 5. Geldwäscherichtlinie vom 30. Mai 2018 hatte die Europäische Kommission die Vernetzung der nationalen Transparenzregister bis zum 10. März 2021 vorgesehen. „Dass der Gesetzgeber in Deutschland erst drei Monate vor Fristablauf einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt, ist zu spät. Es ist absehbar, dass die europäische Registervernetzung nicht fristgerecht kommen wird“, so Tsambikakis. chk



4 Monate Testlesen mit
gratis Onlinezugang!

www.rdz-online.de

- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** beleuchtet als juristische **Spezialzeitschrift Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive**. Ziele sind die Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik. Weitere Informationen zum Konzept der Zeitschrift, zu Herausgebern und Beirat finden Sie unter www.rdz-online.de.
- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** richtet sich an Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich der Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot
und bestellen Sie jetzt die RdZ - Recht der Zahlungsdienste:

Name: _____
Firma: _____
Abteilung: _____
Straße: _____
PLZ | Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Datum | Unterschrift: _____

**Testabo: 4 Monate kostenlos lesen +
1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ kostenlos. Falls Ihnen die „Recht der Zahlungsdienste“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (3 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 264,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Jahresabo: 3 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 264,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

RdZ – Recht der Zahlungsdienste | Betriebs-Berater Geldverkehr
kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe